

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: März 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Naher Osten

- > Energiewende in der MENA-Region
- > Saudi-Arabien: Das neue Gesetz zur Schiedsgerichtsbarkeit
- > Vereinigte Arabische Emirate: Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Internetkriminalität

Internationales Steuerrecht

- > Steueränderungen in den USA nach den Wahlen

Internationaler Rechtsverkehr

- > Die Niederlande modernisieren die Flex-B.V. noch weiter
- > Marathonverhandlungen abgeschlossen – Freihandelsabkommen EU-Singapur kurz vor Unterzeichnung
- > Thailand revidiert Investitionsförderung
- > Russland: Neuerungen bei der Attestierung von Arbeitsplätzen

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

Wachstumsmarkt Naher Osten – das klingt angesichts der aktuellen Berichterstattung über die politische Lage in Ägypten, Tunesien oder Syrien ein wenig realitätsvergessen. Und in der Tat sind viele deutsche Unternehmen, die in Nordafrika einige ihrer größten Produktionsstandorte weltweit unterhalten, zu Recht beunruhigt. Wenn mit Ägypten eines der Länder mit der größten und am besten ausgebildeten Bevölkerung der Region sich von wirtschaftlichen Zukunftsprojekten abzuwenden scheint, schafft das wenig Zutrauen.

Und dennoch: In vielen Ländern herrscht großer Optimismus, und das Interesse an deutscher Technologie ist so stark wie lange nicht. In Saudi-Arabien, mit Ägypten einer der wichtigsten Märkte überhaupt, erleben Bauwirtschaft, Maschinen- und Anlagenbau und Konsumgüter einen deutlichen Aufschwung. In Katar weist nicht nur das kommende Fußball-Großereignis auf erhebliche Wachstumschancen. Das Engagement deutscher Unternehmen wird in wenigen anderen Ländern mit so viel Aufmerksamkeit verfolgt wie hier, das Interesse ist gewaltig. Und in Dubai, dessen Jagd nach Superlativen mit der Finanzkrise vorübergehend die Puste ausgegangen war, wird wieder mit großer Zuversicht dem nächsten Großprojekt, diesmal als internationale Drehscheibe für „grüne“ Finanzdienstleistungen, entgegengestrebt.

Neben der herausragenden technischen Expertise, die deutsche Anbieter in reichem Maß mitbringen, bleibt in der Region allerdings eines gefordert: Geduld. Wer nicht bereit ist, sich persönlich immer und immer wieder Geschäftspartnern und Behörden zum Gespräch anzubieten, dem helfen auch die richtigen Berater nicht weiter. Das Nahost-Team von Rödl & Partner in Deutschland und vor Ort ist an Ihrer Seite, auch wenn es mühsam wird. Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Naher Osten

> Energiewende in der MENA-Region

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

In der MENA-Region steht eine Energiewende bevor, die auch deutschen Unternehmen verschiedener Größen Perspektiven eröffnet. Auch mittelständischen Unternehmen bieten sich gute Chancen. Neben den geplanten großen Versorgungswerken, an welchen Unternehmen über Ausschreibungen teilnehmen können, eröffnen vor allem auch kleinere Bereiche, wie beispielsweise geplante Dachanlagen, gute Perspektiven. Die MENA-Region erstreckt sich von Marokko über die arabische Halbinsel und die Golfstaaten bis hin zum Iran und ist geprägt von 362 sonnenreichen Tagen im Jahr. Wirtschaftswachstum und damit einhergehend ein wachsender Energiebedarf sowie steigende Preise für fossile Brennstoffe haben Erneuerbare Energien für die Staaten der Region interessant werden lassen. Mit geschätzten 2000 Kilowattstunden Einstrahlung pro Quadratmeter im Jahr ist die potenzielle Sonnenenergieausbeute doppelt so hoch wie beispielsweise in Deutschland. Damit bietet die Region auf den ersten Blick die besten Voraussetzungen für Erneuerbare Energien und insbesondere für die Gewinnung von Solarenergie. Mehrere ehrgeizige Projekte lassen den Willen einzelner Staaten erkennen, sich im Bereich der Erneuerbaren Energien und insbesondere auf dem Solarenergiemarkt zu etablieren und bieten Potenzial, die Region innerhalb weniger Jahre zu einem wettbewerbsfähigen Standort werden zu lassen. Aber auch die europäischen Staaten haben ein starkes Interesse an der Gewinnung von Erneuerbaren Energien in der MENA-Region. Insbesondere der Maghreb wurde als möglicher Lieferant für Europa für aus Erneuerbaren Energien gewonnenem (Wüsten-) Strom in Betracht gezogen. Darüber hinaus bedeutet die Etablierung einer wettbewerbsfähigen Erneuerbare Energien-Industrie – insbesondere im Maghreb – auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand, womit der Migrationsdruck auf die EU abnimmt. Während die Windenergie nur in einigen Staaten zum Einsatz kommt, wie beispielsweise in Marokko und Ägypten, spielt die Solarenergie aufgrund des Sonnenreichtums in der Region eine größere Rolle. Bei der Solarenergie stehen gegenwärtig Photovoltaikanlagen und solarthermische Kraftwerke (CSP) im Wettbewerb miteinander. Während bei der Photovoltaik vereinfacht dargestellt eine direkte Umwandlung von Sonnenenergie durch Solarzellen in elektrische Energie erfolgt, bedienen sich CSP-Kraftwerke des thermischen Effekts und erzeugen mit Hilfe von Sonnenreflektoren Hitze, welche mithilfe einer konventionellen Dampfturbine und eines Generators in Strom umgewandelt wird. Der Trend geht allerdings eindeutig in Richtung Photovoltaik. Die Gründe sind in den sinkenden Produktionskosten innerhalb der letzten vier Jahre zu sehen. Dadurch sind Photovoltaikprojekte mittlerweile günstiger als CSP-Anlagen.

Das größte Entfaltungspotenzial wird hierbei im Bereich der solaren Dachanlagen gesehen. Dieser Bereich ist insbesondere aufgrund der sinkenden Kosten für Photovoltaik-Module (75 Prozent in den letzten vier Jahren) attraktiv geworden.

Die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Staaten sind von großer Bedeutung bei der Etablierung des Erneuerbare Energien-Sektors. Insbesondere staatliche Förderprogramme und Einspeisegesetze sowie die Schaffung verwaltungsrechtlicher Strukturen für vereinfachte Genehmigungsverfahren spielen eine herausragende Rolle. Neben den Einspeiseregulungen spielt jedoch, zumindest bei größeren Vorhaben wie der Errichtung von ganzen Versorgungswerken, auch das ansonsten in der Region dominierende Lokalbeteiligungsprinzip eine wesentliche Rolle. Diese Regelung hat zugleich zwei Zielsetzungen. Einerseits soll ein bestimmter Anteil der mit dem jeweiligen Projekt geschaffenen Arbeitsplätze der eigenen Bevölkerung vorbehalten sein. Zugleich soll festgelegt werden, dass ein bestimmter Anteil der Gesamtkosten im eigenen Land anfällt.

Kontakt für weitere Informationen



Sabine Reindel

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)91 93–3032

E-Mail: sabine.reindel@roedl.pro

> Saudi-Arabien: Das neue Gesetz zur Schiedsgerichtsbarkeit

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

Das neue Gesetz zur Schiedsgerichtsbarkeit in Saudi-Arabien trat am 8. Juli 2012 in Kraft. Obwohl die neuen gesetzlichen Regelungen voraussichtlich noch durch eine Ausführungsverordnung ergänzt werden, kristallisiert sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich heraus, dass das neue Gesetz weitaus umfangreichere Herangehensweisen im Rahmen des schiedsgerichtlichen Verfahrens aufweist als jemals zuvor im Königreich. Es lehnt sich inhaltlich an die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung an, welche eine sehr umfassende Verfahrensordnung für Ad-hoc-Schiedsverfahren beinhaltet. Insbesondere folgende Inhalte stehen im Fokus der neuen Regelungen: größere Unabhängigkeit im Rahmen der Ausgestaltung des Schiedsgerichtsverfahrens, Ausweitung der verfahrensmäßigen Befugnisse des Schiedsgerichts und Vereinfachung der Durchsetzbarkeit schiedsgerichtlicher Vereinbarungen im Wege der Vollstreckung. Die neue Schiedsgerichtsordnung begrenzt hierbei in größerem Umfang die Prüfungspflichten der lokalen saudischen Gerichte. Beispielsweise verlangte das alte Gesetz noch die Überprüfung der Schiedsgerichtsklauseln und der sogenannten Terms of Refe-

rence durch die örtlichen Gerichte und sah zwingende Vorgaben bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens vor. Das neue Gesetz hingegen gewährt den Parteien einen viel größeren Spielraum bei der Ausgestaltung des Schiedsverfahrens, indem sie unter anderem frei in der Auswahl des anzuwendenden Rechts (Artikel 38), des zuständigen Gerichtsorts (Artikel 28), des jeweiligen Schiedsgerichts (Artikel 15) und insbesondere des Zeitpunkts des Beginns des entsprechenden Verfahrens (Artikel 26) sind. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde beispielsweise in Artikel 36 statuiert, dass das Schiedsgericht die Möglichkeit erhält, einen oder mehrere Sachverständige hinzuzuziehen, welche das Gericht in Form eines schriftlichen oder auch mündlichen Berichts in der Entscheidungsfindung unterstützen. Zudem dürfen auch die Parteien selbst sachverständige Zeugen zu dem Verfahren beiziehen (Artikel 33). In diesem Zusammenhang ist es notwendig anzumerken, dass auch das neue Gesetz zum schiedsgerichtlichen Verfahren nach wie vor das Scharia Gesetz angemessen berücksichtigt, welches die Gesetzgebung im Königreich Saudi Arabien einheitlich dominiert. In Artikel 5 der neuen Schiedsgerichtsordnung ist niedergelegt, dass die Vorschriften, welche einem Schiedsspruch zugrunde gelegt werden, in Einklang mit dem geltenden Scharia Recht stehen müssen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das neue Gesetz zur Schiedsgerichtsbarkeit sich auf Augenhöhe mit den internationalen Regelungen zum Schiedsverfahren bewegt, da hier inhaltlich erhebliche Änderungen und Anpassungen an den internationalen Standard vorgenommen wurden.

Kontakt für weitere Informationen



Jonas Erdmann

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193-3032

E-Mail: jonas.erdmann@roedl.pro

> Vereinigte Arabische Emirate: Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Internetkriminalität

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Internetkriminalität ist in den Vereinigten Arabischen Emiraten zum 27. August 2012 in Kraft getreten und enthält einen umfassenden Katalog sowohl an Straftatbeständen als auch die entsprechenden Sanktionsmechanismen hierzu. Die Vereinigten Arabischen Emirate sind der erste Staat im Nahen Osten, der ein

solch weitreichendes Gesetz geschaffen hat. Das neue Gesetz ist die Antwort auf die enorm steigende Anzahl von Internetverbrechen in den Vereinigten Arabischen Emiraten – bedingt durch die rasante technologische Entwicklung und die Zunahme von Transaktionen, welche zwischenzeitlich via Internet getätigt werden. Das Gesetz, das inhaltlich auf den gesetzlichen Regelungen aus dem Jahre 2006 aufbaut, ist weitaus umfangreicher bezüglich seines Anwendungsbereiches. Es verbietet die Nutzung des Internets oder einer anderweitigen Form der Informationstechnologie, um ein breites Spektrum an Verbrechen zu verhindern, die entweder mit Geldbuße oder sogar mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Insbesondere folgende Handlungen und Tatbestände werden durch das neue Gesetz geregelt:

- > Verletzung der Privatsphäre
- > Offenbarung von vertraulichen Informationen (Betriebsgeheimnisse etc.)
- > Vorsätzliche Datenerfassung ohne Einwilligung, Ausspähen von Daten
- > Rufschädigung
- > Sogenanntes „Hacking“ und „Phishing“
- > Geldwäsche, Kreditkartenmissbrauch, Identitätsbetrug
- > Aufforderung zu terroristischen Aktivitäten und Verbrechen
- > Gefährdung der Staatssicherheit

Insgesamt bleibt abzuwarten, auf welche Art und Weise die Behörden das neue Gesetz in die Praxis umsetzen werden und ob es hierdurch tatsächlich zu einer spürbaren Reduzierung der Internetkriminalität kommen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Derya Bandak

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-3014

E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

> Steueränderungen in den USA nach den Wahlen

Von Dr. Will Dendorfer, Rödl & Partner New York

Steueränderungen in den USA nach den Wahlen

Vor dem politischen Hintergrund bestimmter zum Jahresende 2012 auslaufender steuerlicher Vorschriften und der damit zusammenhängenden negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen („Fiscal Cliff“-Debatte) verabschiedete der US-

Internationales Steuerrecht

Kongress am 1. Januar 2013 den „American Taxpayer Relief Act of 2012“ (HR 8), der am Tag darauf durch die Unterschrift von Präsident Obama Gesetzeskraft erlangte.

Kein Nullsummenspiel für höherverdienende Steuerpflichtige

Im Wesentlichen gelten die bisherigen Einkommensteuersätze für solche Steuerpflichtige weiter, die bestimmte Einkommensgrenzen (z.B. 450.000 US-Dollar bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) nicht überschreiten, während nur für darüber liegende Einkommensbereiche höhere Steuersätze anwendbar sind. Ab 1. Januar 2013 greift generell ein erhöhter Spitzensteuersatz von 39,6 Prozent statt wie bisher von 35 Prozent. Für langfristige nichtgewerbliche Veräußerungsgewinne und bestimmte Dividenden gilt ein besonderer Steuersatz, der auf 20 Prozent, statt wie bisher auf 15 Prozent, beschränkt ist.

Zusatzsteuer, aber nicht für beschränkt Steuerpflichtige

Für die in den USA unbeschränkt Steuerpflichtigen kommt aber gegebenenfalls noch eine zusätzliche Steuerbelastung hinzu. Durch den Health Care and Education Reconciliation Act des Jahres 2010 wurde eine Steuer von 3,8 Prozent auf bestimmte Investmenteinkünfte eingeführt (unter anderem nichtgewerbliche Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne, Mieten, nicht aber z.B. gewerbliche Einkünfte und Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit). Auch hier müssen bestimmte Einkommensgrenzen erfüllt sein, damit die Steuer anfällt. Diese Zusatzsteuer (Medicare Tax) gilt nicht für beschränkt Steuerpflichtige, also z.B. nicht für in Deutschland steuerlich ansässige Gesellschafter von US-Personengesellschaften. Sie ist ebenfalls nicht auf Kapitalgesellschaften anwendbar.

Unternehmenssteuern

Im gewerblichen Bereich wurden unter anderem der Anwendungszeitraum einer Reihe von Steueranrechnungs- und Steuerabzugsvorschriften – darunter auch der New Markets Tax Credit – und bestimmte Steuerkredite im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie die Sonderabschreibung von 50 Prozent über den 31. Dezember 2012 hinaus verlängert. Die Steuersätze der auf US-Kapitalgesellschaften und auf US-Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften anwendbaren Körperschaftsteuer wurden durch den American Taxpayer Relief Act nicht geändert, gelten also mit 15 Prozent bis 35 Prozent weiter.

Nachlass- und Schenkungsteuer

Im Bereich der Nachlass- und Schenkungsteuer wurde der Spitzensteuersatz von bisher 35 Prozent auf nunmehr 40 Prozent erhöht. Der Freibetrag von 5.000.000 US-Dollar für unbeschränkt steuerpflichtige Nachlässe bzw. Schenkungsvermögen ist gleich geblieben. Er wird jährlich inflatorisch angepasst und beträgt im Jahr 2013 5.250.000 US-Dollar. Bei beschränkt steuerpflichtigen Nachlässen bzw. Schenkungsvermögen ist der Freibetrag wie bisher generell auf 60.000 US-Dollar beschränkt (er ergibt sich durch Umrechnung des Steueranrechnungsbetrags (Unified Credit) von 13.000 US-Dollar). Er wird nicht jährlich inflatorisch angepasst. Ein er-

höhter Freibetrag ist je nach weltweiter Vermögenslage des Erblassers sowie im Fall der Vererbung unter Ehegatten zulässig. Das bisherige, am 31. Dezember 2012 auslaufende Wahlrecht des Nachlasses des letztversterbenden Ehegatten zur Übertragung des vom erstversterbenden Ehegatten nicht genutzten Freibetrags wurde auf Steuerjahre nach dem 31. Dezember 2012 verlängert.

Weiterhin gute Bedingungen für deutsches Investment in den USA

Sofern das US-Investment über eine US-Kapitalgesellschaft oder eine US-Betriebsstätte einer deutschen Kapitalgesellschaft strukturiert ist, ergibt sich steuerbelastungsmäßig generell keine Veränderung, da die US-Körperschaftsteuersätze unverändert geblieben sind. Aus einer US-Personengesellschaft mit deutschen natürlichen Personen als Gesellschafter oder aus einer US-Betriebsstätte einer deutschen Personengesellschaft, an der deutsche natürliche Personen als Gesellschafter beteiligt sind, kann eine Steuer Mehrbelastung resultieren, falls bei den Gesellschaftern die Einkommensschwennbeträge (400.000 US-Dollar bei nichtverheirateten bzw. 225.000 US-Dollar bei verheirateten Personen) überschritten sind (Spitzensteuersatz 39,6 Prozent). Im Immobilienbereich kann eine Mehrbelastung bei langfristigen Veräußerungsgewinnen und nichtgewerblichen Dividenden resultieren (Spitzensteuersatz 20 Prozent bzw. 25 Prozent). Hier kann sich auch eine höhere Nachlasssteuerbelastung ergeben. Aufgrund der relativen Mehrbelastung bei Personengesellschaften (bzw. allgemein bei einer steuerlich transparenten Investmentstruktur) empfiehlt sich im mittelständischen unternehmerischen Bereich im verstärkten Maße die Steuergestaltung mit Hilfe von steuerlich hybriden Rechtsformen, also z.B. einer US-Gesellschaft in der Form einer Limited Partnership, deren Limited-Partner-Anteile von einer deutschen GmbH & Co. KG gehalten werden, die für US-steuerliche Zwecke als steuerlich intransparent behandelt wird. Dies gilt auch für das US-Immobilieninvestment vermögender Privatpersonen, nicht aber unbedingt auch für das US-Investment mittels geschlossener Fonds mit Massenanlegern. Für in die USA entsandte Mitarbeiter, die dort einkommensteuerlich ansässig sind, resultiert nur dann eine Einkommensteuer Mehrbelastung mit Steuersätzen von bis zu 38,84 Prozent bzw. 43,4 Prozent, wenn die Mitarbeiter die oben genannten Einkommensschwennbeträge überschreiten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Will Dendorfer

Steuerberater

Tel.: +1 (212) 380-9220

E-Mail: will.dendorfer@roedl.pro

> Die Niederlande modernisieren die Flex-B.V. noch weiter

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Nürnberg

Bereits zum 1. Oktober 2012 wurden wesentliche Vorschriften des niederländischen GmbH-Rechts geändert. Ziel war es, die Gründung der niederländischen GmbH zu vereinfachen. Jetzt folgte zum 1. Januar 2013 eine weitere umfangreiche Gesetzesänderung, um die B.V. für mögliche Investoren noch attraktiver zu gestalten. Im Mittelpunkt dieser Reform stehen die künftige Ausgestaltung von Geschäftsführung und Unternehmenskontrolle bei der B.V. und der N.V. (Aktiengesellschaft). Eine wichtige Neuerung betrifft das Wahlrecht für das Board-System. Dies bedeutet, dass eine Gesellschaft zukünftig die Möglichkeit hat, Geschäftsführung und Kontrolle (Aufsichtsrat) zu trennen.

Das Board-System vereinigt folglich geschäftsführendes Organ und Kontrolle in einem Gremium (Vereinigungsmodell bzw. One-Tier-Modell). Zudem sollen zukünftig in der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und dem One-Tier-Board großer Gesellschaften beide Geschlechter mindestens zu je 30 Prozent vertreten sein. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „comply or explain“-Verpflichtung; eine Abweichung muss folglich erklärt und begründet werden. Die Neufassung des Gesetzes sieht zudem die Möglichkeit einer Zuständigkeitsverteilung für die Geschäftsführung und geschäftsführenden Mitglieder des One-Tier-Boards vor.

Hierin werden auch die Folgen für Beschlussfassung, Verantwortlichkeit und Haftung für den Fall einer solchen Zuständigkeitsverteilung geregelt. Es bleibt auch zukünftig bei der organschaftlichen Gesamtverantwortung. Die bisherige gesetzliche Regelung sah bislang noch vor, dass die Gesellschafter bestimmen können, ob ein Geschäftsführer trotz Interessenkonflikt die Gesellschaft wirksam vertreten kann. In Zukunft entfaltet eine solche Beschränkung im Außenverhältnis gegenüber Dritten keine Wirkung mehr. Lediglich im Innenverhältnis – im Rahmen der Beschlussfassung über bestimmte Geschäfte – kann der Geschäftsführer noch ausgeschlossen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Marcus Felsner
Rechtsanwalt
Tel.: +49(30)810795-51
E-Mail: marcus.felsner@roedl.pro

> Gesamtschuldnerische Haftung bei Werkverträgen in Italien

Von **Thomas Giuliani**, Rödl & Partner Bozen

In Italien sind neue Bestimmungen zur gesamtschuldnerischen Haftung bei Werkverträgen in Kraft getreten. Sie sehen vor, dass der Auftragnehmer eines Werkvertrags solidarisch und im Ausmaß des geschuldeten Entgelts für die Lohnsteuer- und Mehrwertsteuerzahlungen seiner Subunternehmer haftet, die durch die Ausführung des Werksvertrags entstehen. Die Solidarhaftung kann vom Auftragnehmer ausgeschlossen werden, wenn er vor Zahlung der Entgelte von den Subunternehmern eine Dokumentation erhält, welche die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der genannten Zahlungen belegen. Die Bestätigung vonseiten des Subunternehmers über die korrekte Abführung der MwSt und der Lohnsteuern kann auch durch eine Erklärung eines Freiberuflers (z. B. Wirtschafts- oder Arbeitsrechtsberater) oder durch eine eidesstattliche Erklärung des Subunternehmers selbst erfolgen. Der Auftragnehmer kann die Zahlungen an die Subunternehmer bis zum Erhalt dieser Bestätigung einstellen. Auch für den Auftraggeber wurde eine spezielle Regelung eingeführt. Dieser ist nicht gesamtschuldnerisch haftbar mit dem Auftragnehmer und den Subunternehmern, jedoch besteht eine Kontrollpflicht vonseiten des Auftraggebers. Er darf den Auftragnehmer erst nach Vorweis der Dokumentation zahlen, welche die korrekte Bezahlung der genannten Steuern durch den Hauptauftragnehmer und der Subunternehmer bestätigt, die bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts fällig waren. Bei Nichtanwendung drohen Verwaltungsstrafen in Höhe von 5.000 bis 200.000 Euro. Der Auftraggeber hat das Recht, die Zahlung des Entgelts bis zum Vorweis der Dokumentation durch den Auftragnehmer zurückzuhalten. Die genannte Regelung findet bei öffentlichen und privaten Werkverträgen und Subunternehmerverträgen für Lieferungen, Leistungen und Werke Anwendung, sofern die beteiligten Subjekte die Verträge im Rahmen von mehrwertsteuerrechtlichen Aktivitäten abschließen, bzw. in jedem Fall, sofern die Verträge von Gesellschaften abgeschlossen werden, die der Körperschaftsteuer unterworfen sind. Die Neuerung gilt für alle Verträge, die ab 12. August 2012 abgeschlossen wurden und nur für die Zahlungen, die ab 11. Oktober 2012 durchgeführt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Thomas Giuliani
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +39(0471)1943200
E-Mail: thomas.giuliani@roedl.it

Internationaler Rechtsverkehr

> Marathonverhandlungen abgeschlossen – Freihandelsabkommen EU-Singapur kurz vor Unterzeichnung

Von Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Singapur

Am 16. Dezember 2012 war es endlich so weit. Die Europäische Union (EU) und Singapur haben die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen nach zwei Jahren und neun Monaten abgeschlossen. Die EU ist für Singapur neben den USA und China (mit beiden besteht bereits ein Freihandelsabkommen) der wichtigste Handelspartner, und Singapur wiederum ist Deutschlands größter Handelspartner innerhalb der zehn ASEAN-Staaten. Es ist nicht verwunderlich, dass der Abschluss des Freihandelsabkommens mit Spannung erwartet wird. Derzeit wird noch am Text gefeilt, mit der Paraphierung des Abkommens wird im Frühjahr 2013 gerechnet. Was genau ist unter einem Freihandelsabkommen zu verstehen und was wird sich nun ändern? Im Wesentlichen handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der den Abbau von Handelsbarrieren zwischen den unterzeichnenden Vertragsstaaten gewährleisten soll. Handelsbarrieren sind vor allem Zölle, aber auch sogenannte nicht-tarifäre Handelshemmnisse wie technische Normen und Standards, Zulassungs- und Anerkennungsverfahren oder andere indirekte Marktzugangsbeschränkungen. Durch das Freihandelsabkommen soll also der Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen Singapur und der EU erleichtert werden.

Die EU will im Laufe der nächsten fünf Jahre die Importzölle auf Produkte aus Singapur weitgehend abschaffen. Singapur erhebt schon jetzt nur auf ganz wenige Produkte Importzölle. Waren aus der EU unterliegen aber auch in Singapur Anerkennungs- und Prüfungsverfahren. Durch das Freihandelsabkommen sollen Standards und Prüfungsverfahren wechselseitig anerkannt werden. In Zukunft könnte ein nach EU-Standards hergestelltes Kraftfahrzeug nach Singapur importiert und hier zugelassen werden, ohne dass es weiterer technischer Anpassungen oder Zertifizierungen bedarf. Ähnliche Erleichterungen soll es beispielsweise auch für in der EU erzeugte Fleischprodukte geben.

Schutz von Investitionen und Herkunftsbezeichnungen

Im Dienstleistungssektor haben sich beide Seiten auf eine weitere Liberalisierung der Märkte geeinigt. Auch hier spielt die Anerkennung von Ausbildungsstandards eine große Rolle. Das Freihandelsabkommen soll gewährleisten, dass sich gegebenenfalls erforderliche Zulassungsvoraussetzungen nicht marktbeschränkend auswirken. Weitere Bereiche, für die das Abkommen Erleichterungen vorsieht, sind unter anderem Investitionsschutz, öffentliche Auftragsvergabe, Telekommunikation, Finanz- und Versicherungswesen, Erneuerbare Energien sowie gewerblicher Rechtsschutz einschließlich des Schutzes von geographischen Herkunftsbezeichnungen. Geographische Herkunftsbezeichnungen umfassen den Namen von Orten oder Gebieten, die zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen dienen, wie bei-

spielsweise die Bezeichnung Parma-Schinken oder Champagner. Muss nun der in Singapur angebotene „Parma-Schinken“ tatsächlich aus Parma kommen, oder könnte er auch aus China stammen? Die Regelungen über die geographischen Herkunftsbezeichnungen waren bis zum Schluss ein wesentlicher Diskussionspunkt des Abkommens, da die EU derartige Ursprungsbezeichnungen stärker schützt als Singapur. Singapur hat als WTO-Mitglied das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) unterzeichnet. Dadurch besteht bereits ein Mindestschutz für geographische Herkunftsbezeichnungen in Singapur, der nun in Umsetzung des neuen Freihandelsabkommens erweitert werden soll. Insbesondere geographische Herkunftsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln werden in Zukunft stärker geschützt. Des Weiteren soll ein neues Produktregistrierungsverfahren für geographische Herkunftsbezeichnungen eingeführt werden. Parma-Schinken muss demnach aus Parma kommen, das gilt (in Zukunft einmal mehr) auch in Singapur. Nach der Ratifizierung durch das Europäische Parlament wird das Freihandelsabkommen voraussichtlich Ende 2014 oder im Laufe des Jahres 2015 in Kraft treten. Es ist das 19. Freihandelsabkommen Singapurs und für die EU nach dem Abkommen mit Südkorea das zweite umfangreiche bilaterale Abkommen mit einem asiatischen Staat. Das Freihandelsabkommen mit Singapur legt den Grundstein für weitere mögliche Abkommen. Mit Vietnam und Malaysia hat die EU bereits Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufgenommen. Das Netz der Freihandelsabkommen wird dichter und der Handel freier – hoffentlich.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65 (62) 38 67 70

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

> Thailand revidiert Investitionsförderung

Von Markus Schlüter, Rödl & Partner Köln und
Andreas Westphal, Rödl & Partner Ho-Chi-Minh-Stadt

Das thailändische Board of Investment (BOI) hat angekündigt, seinen Investitionsförderungskatalog zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang werden einige Förderungen zukünftig entfallen. Bisher verfolgte die thailändische Förderungspolitik unter anderem das Ziel, Anreize für Investitionen in strukturschwachen Gebieten zu schaffen. Sämtliche Provinzen Thailands waren hierzu drei Förderzonen zugeteilt, wobei Investitionen in weniger erschlossenen Regionen stärker ge-

fördert wurden. Diese zonenbasierte Förderung entfällt nunmehr und es soll nur noch eine sektorbezogene Förderung mit besonderem Fokus auf die Ansiedelung „zukunftsorientierter Industriecluster“ geben. Zudem wird die Gesamtzahl förderbarer Projektarten um 80 auf nunmehr 100 reduziert. Auch der Projektumfang soll zukünftig kein relevantes Kriterium mehr darstellen. Der Hintergrund für diese Reduzierung des Förderungsprogramms liegt unter anderem darin, dass das Königreich innerhalb der letzten zwei Jahre den Körperschaftsteuersatz von 30 schrittweise auf aktuell 20 Prozent gesenkt hat (hierdurch soll eine günstigere Positionierung im Standortwettbewerb der südostasiatischen Staaten erzielt werden, der sich mit der Umsetzung der Asean Economic Community Ende 2015 verschärfen dürfte), wodurch Maßnahmen zur Gegenfinanzierung erforderlich wurden. Für einige Investitionsprojekte kann sich durch die Neuerungen eine Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten ergeben. Insbesondere die folgenden Projektgruppen, welche in weitere Unteraktivitäten unterteilt sind, bleiben weiterhin relevant und werden teils sogar stärker gefördert:

1. Grundlegende Infrastruktur- und Logistikprojekte (z. B. moderne Logistikzentren, Wasserinfrastruktur)
2. Grundlegende Industriezweige (z. B. Stahl, Petrochemie, Papier- und Zellstoffindustrie, Maschinenbau)
3. Herstellung medizinischer und wissenschaftlicher Gerätschaften
4. Alternative Energien und nachhaltige Industrien z. B. Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien, Biokraftstoffe, Recycling, Abwasseraufbereitung und Entsorgung industrieller Abfälle, weitere Energiedienstleistungen)
5. Industriebezogene Dienstleistungen (z. B. anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, Personalentwicklung, Softwareentwicklung)
6. Entwicklung von Hochtechnologien (z. B. Biotechnologie, Nanotechnologie)
7. Nahrungsindustrie und Verarbeitung landwirtschaftlicher Güter (z. B. industrielle Lebensmittelverarbeitung, Lebensmittelzusatzstoffe, Kräuterextrakte, Entwicklung und Ausbreitung landwirtschaftlicher Flächen, Produkte aus Naturkautschuk, Generierung von Biokraftstoffen wie Ethanol und Bio-Diesel)
8. Tourismus und Wellness (z. B. Werbeaktionen für sportliche Aktivitäten und Tourismus, thailändische Filmproduktionen, spezialisierte Gesundheitszentren, Senioren- und Pflegeheime)
9. Automobil- und sonstige Transportindustrien (z. B. Autos, Motorräder, Züge, Flugzeuge, Schiffsproduktion und -wartung)
10. Elektronik und Elektrogeräte (z. B. Elektronikdesign, Haushaltsgeräte)

Weitere Kriterien, die bei der Ermittlung der Fördermöglichkeiten eine Rolle spielen, sind neben der entsprechenden Branche auch deren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der thailändischen Wirtschaft. Der grundsätzliche Inhalt der Förderung ändert sich nicht. In fiskalischer Hinsicht werden besonders förderungswürdigen Investitionsprojek-

ten, beispielsweise im Bereich Forschung und Entwicklung, weiterhin Körperschaftsteuerreduzierungen bzw. -befreiungen für einen Zeitraum von drei bis zu maximal acht Jahren gewährt. Daneben können Unternehmen hinsichtlich ca. 30 näher vom BOI spezifizierter Aktivitäten von Einfuhrzöllen für Rohstoffe oder Maschinen befreit werden, die für das Projekt erforderlich sind. Als nichtfiskalische Förderung kommt weiterhin unter anderem die Erlaubnis für Landerwerb sowie mehrheitliche oder vollständige Unternehmensbeteiligungen durch ausländische Investoren in solchen Geschäftsfeldern in Betracht, die normalerweise Einschränkungen durch den Foreign Business Act unterliegen. Die Abkehr von einem breit angelegten Förderprogramm hin zu einer gezielten Förderung bestimmter Sektoren und Industriecluster hat zur Folge, dass zahlreiche bislang geförderte Projektgruppen in Zukunft nicht mehr vom BOI berücksichtigt werden. Für bestehende Projekte ist aus derzeitiger Sicht jedoch von einem Bestandschutz auszugehen, sodass betroffene Investoren nicht mit einer Verkürzung der Laufzeit bereits gewährter Vergünstigungen zu rechnen haben. Die Neuregelungen werden in der ersten Jahreshälfte 2013 weiter debattiert; das BOI holt hierbei insbesondere auf branchenspezifischen Tagungen Anmerkungen der Industrie ein. Insofern kann es im Detail noch zu Änderungen kommen. Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor Jahresmitte zu rechnen.

Kontakt für weitere Informationen



Martin Klose
Rechtsanwalt
Tel.: +66(2)6 70 06 703
E-Mail: martin.klose@roedl.pro

> Russland: Neuerungen bei der Attestierung von Arbeitsplätzen

Von Irina Reimer, Rödl & Partner Moskau

Das Verfahren zur Attestierung von Arbeitsplätzen wurde durch Erlass Nr. 342n des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation vom 26. April 2011 festgelegt. Die Attestierung wird zur Bewertung der Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen und zur Feststellung von möglichen schädlichen und/oder gefährlichen Produktionsfaktoren durchgeführt. Der Attestierung unterliegen alle in einer Gesellschaft bestehenden Arbeitsplätze. Die Attestierung wird gemeinsam durch den Arbeitgeber und die Attestierungsorganisation durchgeführt, welche durch den Arbeitgeber zur Ausführung von Attestierungsarbeiten auf

Internationaler Rechtsverkehr / Rödl & Partner intern

der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages hinzugezogen wird. Die Attestierungsorganisation muss eine vom Arbeitgeber unabhängige Person sein und von dem Gesundheitsministerium zur Durchführung solcher Prüfungen zugelassen sein. Die Attestierungsfristen sind durch den Arbeitgeber auf der Basis des Grundsatzes festzulegen, dass jeder Arbeitsplatz mindestens einmal alle fünf Jahre zu attestieren ist. Die genannte Frist beginnt ab dem Tag der Beendigung der letzten Attestierung. Die Attestierung neu geschaffener Arbeitsplätze ist spätestens 60 Arbeitstage nach deren Inbetriebnahme zu beginnen. Zur Organisation und Durchführung der Attestierung hat der Arbeitgeber eine Attestierungskommission zu bilden und den Plan für Attestierungsarbeiten festzulegen. Die Kommission besteht aus Vertretern des Arbeitgebers, einem Arbeitsschutzspezialisten, und falls vorhanden, Vertretern der Gewerkschaft oder Vertretern eines anderen Organs, das die Interessen des Arbeitnehmers wahrnimmt. Die Zusammensetzung der Attestierungskommission sowie der Plan für Attestierungsarbeiten werden durch eine Anordnung des Arbeitgebers bestätigt. Seit dem 1. Januar 2012 besteht die Pflicht der Arbeitgeber, bei dem Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation (FSS) Angaben über die Ergebnisse der Attestierung von Arbeitsplätzen sowie über die durchgeführten obligatorischen Voruntersuchungen und regelmäßigen medizinischen Untersuchungen der Arbeitnehmer vorzulegen. Diese Anforderungen wurden durch das Föderale Gesetz Nr. 300-FZ vom 6. November 2011 „Über die Einbringung von Änderungen in die Artikel 17 und 22 des Föderalen Gesetzes zur obligatorischen Sozialversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“ festgestellt. Die Vorlage dieser Angaben ist zur Berechnung von Rabatten, Zuschlägen sowie des Versicherungstarifs durch den Sozialversicherungsfonds erforderlich. In das Formblatt 4-FSS wurden entsprechende Änderungen eingebracht, jedoch sind diese noch nicht in Kraft getreten. Laut Prognosen von Vertretern des Sozialversicherungsfonds wird das Verfahren zur Vorlage der Angaben über die Ergebnisse der Attestierung von Arbeitsplätzen nach Arbeitsbedingungen und über die durchgeführten obligatorischen Voruntersuchungen und regelmäßigen medizinischen Untersuchungen im ersten Halbjahr 2013 bestätigt.

Der Sozialversicherungsfonds wird dann die Unternehmen dazu auffordern, die entsprechenden Angaben vorzulegen.

Kontakt für weitere Informationen



Irina Reimer

Juristin

Tel.: +7(495)933 51 20

E-Mail: irina.reimer@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis



Save the Date:

3. Branchentreffen Erneuerbare Energien am 20. November 2013 in Nürnberg

Merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor.

Ihre Ansprechpartnerin: peggy.kretschmer@roedl.de

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief März 2013, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Außere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.